

und schafft die Voraussetzungen zur allseitigen Aufklärung begangener und zur Verhinderung geplanter Verbrechen, der umfassenden Erforschung der Pläne, Absichten und Methoden des Gegners sowie der Erarbeitung von Material zur politisch-operativen und zur publizistisch-agitatorischen Auswertung.

a) Die Vorbereitung von Vernehmungen Beschuldigter

Die Vernehmung erfordert eine konsequente und beharrliche Auseinandersetzung mit den wegen Verbrechen inhaftierten Personen. Der Bedeutung entsprechend ist die Vernehmung sorgfältig auf der Grundlage des detailliert ausgearbeiteten, qualifizierten Untersuchungsplanes unter Berücksichtigung des angegebenen Vernehmungszieles vorzubereiten. Voraussetzung ist ein gründliches Studium des Persönlichkeitsbildes der zu vernehmenden Person und des vorhandenen Belastungsmaterials zu dem entsprechenden Vernehmungskomplex.

In diesem Zusammenhang sind vorhandene Vergleichsmaterialien, wie Sach- und Objektakten auszuwerten und den Erfordernissen entsprechend mit Unterstützung von Experten Besichtigungen von Tatorten, Betrieben und anderen Institutionen durchzuführen.

Auf der Grundlage des gesamten Materials ist der Vernehmungsplan zu erarbeiten.

Der Vernehmungsplan

Der Vernehmungsplan hat das Ziel der Vernehmung und die beabsichtigte Taktik zu enthalten.

Er gewährleistet ein qualifiziertes Vorgehen in der Vernehmung und eine lückenlose folgerichtige und objektive Protokollierung der Aussagen der zu vernehmenden Person.

Der Vernehmungsplan hat unter Berücksichtigung der "8 goldenen W" (wer, wann, wo, was, wie, womit, warum, wen) die Reihenfolge der zu klärenden Fragen, die vorhandenen Beweise und Belastungen, eventuell zu erwartende Antworten und die sich daraus ergebenden Maßnahmen sowie den sorgfältig auszuwählenden Zeitpunkt und den Umfang eventueller Vorhalte zu beinhalten.